



DR. VERENA BRANDT  
NOTARIN  
HAMBURG

**Gesellschaftsvertrag  
der  
Elbe-Werkstätten GmbH**

**§ 1  
Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

*Elbe-Werkstätten GmbH*

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

**§ 2  
Gegenstand des Unternehmens/Zweckverfolgung**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Aufgabe des Unternehmens ist es insbesondere, körperlich, geistig und seelisch behinderte Menschen, die den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht, noch nicht oder noch nicht wieder gewachsen sind, auszubilden oder zu beschäftigen. Das Unternehmen hat für eine Weiterentwicklung der behinderten Menschen in persönlicher und leistungsmäßiger Hinsicht zu sorgen und den behinderten Menschen Chancen für eine Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Das Unternehmen betreibt eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen im Sinne des § 142 SGB IX. Die Gesellschaft nutzt verfügbare Kapazitäten zur Berufsausbildung von jungen Menschen. Sie wirkt dabei mit den hierzu berufenen Stellen zusammen.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist darüber hinaus die Beschaffung von Mitteln für die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Dieses geschieht durch die Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften (§ 58 Nr. 1 AO), deren Unternehmensgegenstand die berufliche und soziale Eingliederung behinderter und benachteiligter Menschen ist. Die Mittelbeschaffung dient insbesondere dazu, körperlich, geistig und seelisch behinderte oder benachteiligte Menschen, die den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht, noch nicht oder noch nicht wieder gewachsen sind, auszubilden oder zu beschäftigen. Der Erwerb von und die Beteiligung an anderen Unter-

nehmen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften ist nur im Rahmen des Gesellschaftszwecks zulässig.

- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Zwecke im Sinne des Gesellschaftsvertrages verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gewinnausschüttungen an steuerbegünstigte Gesellschafter sind nur im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gesellschafter als steuerbegünstigt anerkannt sind und diese Mittel zeitnah, sowie ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung ihrer anderen steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Durch die Gewinnausschüttung darf das haftende Gesellschaftskapital nicht unterschritten werden. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 105.000,00 und ist in voller Höhe eingezahlt.
- (2) An dem Stammkapital sind beteiligt:
  - die *Freie und Hansestadt Hamburg* mit den Geschäftsanteilen
    - Nr. 5 im Nennbetrag von EUR 33.107,00
    - Nr. 7 im Nennbetrag von EUR 2.500,00
    - Nr. 8 im Nennbetrag von EUR 19.678,00
  - die *Hamburger Stiftung Rehabilitation und Integration* mit den Geschäftsanteilen
    - Nr. 3 im Nennbetrag von EUR 5.650,00
    - Nr. 4 im Nennbetrag von EUR 42.630,00
    - Nr. 9 im Nennbetrag von EUR 822,00
  - der *Verein für Behindertenhilfe e.V.* mit dem Geschäftsanteil
    - Nr. 6 im Nennbetrag von EUR 613,00.

## **§ 4 Verfassung der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) der oder die Geschäftsführer/innen
- (2) die Gesellschafterversammlung
- (3) der Aufsichtsrat.

## **§ 5 Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen oder durch einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen bzw. einer Prokuristin vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, vertritt dieser/diese die Gesellschaft allein.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Vertretung abweichend geregelt werden, insbesondere kann einzelnen oder allen Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen zu können (Mehrfachvertretung), erteilt werden.

## **§ 6 Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Ein Mitglied wird von der Hamburger Stiftung Rehabilitation und Integration im Einvernehmen mit der Freien und Hansestadt Hamburg, fünf weitere werden von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen. Drei Mitglieder werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelbG) gewählt.

Die fünf von der Gesellschafterversammlung zu berufenden Mitglieder werden von den Gesellschaftern im Verhältnis der Gesellschafteranteile zueinander vorgeschlagen.

Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Aufsichtsratssitzung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 beschließt, gilt Folgendes:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Ein Mitglied wird von der Freien und Hansestadt Hamburg, fünf weitere werden von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen. Drei Mitglieder werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelbG) gewählt.

Die fünf von der Gesellschafterversammlung zu berufenden Mitglieder werden von den Gesellschaftern im Verhältnis der Gesellschafteranteile zueinander vorgeschlagen.

- (2) Für den Aufsichtsrat gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes, auf die § 1 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 2 DrittelbG verweist, entsprechend, und die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Aufsichtsratsvorsitzender ist das von der Hamburger Stiftung Rehabilitation und Integration berufene Mitglied. Seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. Scheidet der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin aus dem Amt aus, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Aufsichtsratssitzung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 beschließt, gilt Folgendes:

Aufsichtsratsvorsitzender ist das von der Freien und Hansestadt Hamburg berufene Mitglied. Seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. Scheidet der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin aus dem Amt aus, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

- (4) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats können längstens auf die nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.

## **§ 7**

### **Geschäftsordnung und Ausschüsse des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse zu bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzusetzen, soweit dies nicht in diesem Gesellschaftsvertrag erfolgt. Solange ein Ausschuss keine Geschäftsordnung hat, gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sinngemäß. Der Aufsichtsrat kann die Ausschüsse ermächtigen, an seiner Stelle Beschlüsse zu fassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Für Angelegenheiten der Tochtergesellschaften sollen jeweils einzelne Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann in die Ausschüsse sonstige geeignete Persönlichkeiten mit beratender Funktion berufen.

## **§ 8**

### **Aufsichtsratssitzungen**

- (1) Es sollen mindestens vier Sitzungen im Geschäftsjahr stattfinden, dabei muss mindestens eine Sitzung in jedem Halbjahr durchgeführt werden. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin laden den Aufsichtsrat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Bei Eilbedürftigkeit kann der Einladende oder die Einladende die Frist in angemessenem Umfang verkürzen. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, per Telefax oder per E-Mail durchgeführter Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gelten §§ 93, 116 des Aktiengesetzes entsprechend. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren und schriftliche Unterlagen in persönlicher Verwahrung zu

halten. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben.

## § 9

### Aufgaben, Zustimmung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und die Tätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann dafür einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführung. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die weitere Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss bleibt hiervon unberührt (§ 11 Abs. 1, d).
- (3) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften.
- (4) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist zu solchen Geschäften erforderlich, die Maßnahmen betreffen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend betreffen oder verändern. Dies gilt auch für entsprechende Maßnahmen und Geschäfte von Unternehmen, die der Leitung der Gesellschaft unterstehen.
- (5) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen insbesondere:
  - a) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden;
  - b) der Wirtschaftsplan und seine Änderungen;
  - c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - d) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen;
  - e) die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen: Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig;

- f) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen;
  - g) die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten, die von übergeordneter Bedeutung sind;
  - h) der Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung von Beteiligungsrechten sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen. Die weitere Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss bleibt hiervon unberührt (§ 11 Abs. 1, e);
  - i) die Übernahme neuer Aufgaben;
  - j) die Stimmabgabe als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über die Auflösung oder Umwandlung sowie über die Übertragung und Abfindung von Anteilen des betreffenden Unternehmens sowie solche Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung dieses Unternehmens bedürfen;
  - k) der Abschluss einer D&O - Versicherung.
- (6) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (7) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat für bestimmte Arten von Geschäften Wertgrenzen festlegen, bis zu deren Höhe die Geschäftsführung selbst entscheiden kann.
- (8) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

## **§ 10**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt, wenn die Gesellschafter die Einberufung verlangen. Kommt die Geschäftsführung dem Verlangen nicht nach, kann jeder Gesellschafter die Gesellschafterversammlung selbst einberufen. Im Üb-



rigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es dem Geschäftsführer im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

- (2) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung soll eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet. In dringenden Fällen kann die Frist für die Einberufung in angemessenem Umfang gekürzt werden.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse können – wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind – mündlich, per Fax oder E-Mail ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden. Gesellschafterbeschlüsse, die formlos gefasst sind, sind aus Beweisgründen – nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung – in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Dritten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (5) Jeweils EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (6) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der insgesamt vertretenen Stimmen zustande, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der insgesamt vertretenen Stimmen. Bei Angelegenheiten, die Maßnahmen des § 11 Abs. 1 Buchstabe d) betreffen, ist eine Mehrheit von 70 % der insgesamt vertretenen Stimmen erforderlich.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder des Bilanzgewinns,
  - b) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
  - c) die Wahl des Abschlussprüfers,
  - d) die Zahl der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und über die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung,

- e) die Gründung, den Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung von Beteiligungsrechten sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
  - f) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen,
  - g) die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in den Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften.
- (2) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.
- (3) Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex**

Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben jährlich zu erklären, dass und inwieweit den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

## **§ 14 Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht sind bis zum Ende des vierten Monats des

nachfolgenden Geschäftsjahres der Aufsicht führenden Behörde und der Finanzbehörde vorzulegen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung, die innerhalb angemessener Frist nach Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorlage des Prüfungsberichtes durch die Geschäftsführer stattzufinden hat, jedoch spätestens bis zum 31.08. eines jeden Jahres, beschließt über die von der Geschäftsführung aufgestellte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie über die Verwendung des Jahresüberschusses oder über die Deckung etwaiger Verluste sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

## **§ 15 Gleichstellung**

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

## **§ 16 Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg, Beteiligungen**

- (1) Die für das Unternehmen fachlich zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch zu nehmen. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf die Tochtergesellschaften und wesentlichen Beteiligungen anzuwenden.
- (4) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-

herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

## **§ 17**

### **Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen**

Zur Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen ist die schriftliche Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

## **§ 18**

### **Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft hat jeder Gesellschafter nur das zu fordern, was er auf das Stammkapital eingebracht hat.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Gesellschafteranteile zurück, soweit es sich hierbei um juristische Personen öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften handelt, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden haben.

## **§ 19**

### **Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

## **§ 20**

### **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

## § 21

### Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, wie dies rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine unbeabsichtigte Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.
  
- (2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

-----

NOTARIAT  SPITALERSTRASSE

Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbH-Gesetz bescheinige ich hiermit, dass im vorstehend aufgeführten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma

Elbe-Werkstätten GmbH  
mit dem Sitz in Hamburg

die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 18.09.2015 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages vom 10.03.2014 übereinstimmen.

Hamburg, den 28. September 2015

(Siegel) gez. Dr. Brandt

Dr. Verena Brandt  
Notarin